

# Hundesportverein Güstrow e.V.

## Wahlordnung

§ 1	Grundsätze	Seite 2
§ 2	Wahlleitung	Seite 2
§ 3	Form der Wahl	Seite 2
§ 4	Bewerbung um die Vorstands-Funktionen	Seite 2
§ 5	Auszählung	Seite 3
§ 6	Protokoll / Abschluss der Wahl	Seite 3

**Präambel:**

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

(2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde.

**§ 2 Wahlleitung**

(1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Es können sich weitere Mitglieder als Unterstützung des Wahlleiters zur Verfügung stellen.

(3) Wahlleiter / Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

**§ 3 Form der Wahl**

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt wie in der Satzung festgelegt. Es ist bei Einstimmigkeit die Wahl durch Zuruf möglich, andernfalls erfolgt die Wahl schriftlich durch Stimmzettel.

(2) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, ansonsten gilt die Stimme als ungültig.

(3) Die Wahl erfolgt einzeln, das heißt, es wird immer nur über eine Position abgestimmt.

(4) Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig, die Vollmacht ist dem Wahlleiter am Wahltag nachzuweisen.

**§ 4 Bewerbung um die Vorstands-Funktionen**

(1) Wahlvorschläge können durch alle Mitglieder des Vereins gemacht werden.

(2) Gültig ist ebenfalls der Wahlvorschlag der eigenen Kandidatur.

## § 5 Auszählung

(1) Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält ist gewählt (mehr als 50 %). Bei mehr als zwei Kandidaten für ein Amt muss der Kandidat folglich mehr Stimmen haben als alle anderen Kandidaten zusammen.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Wahl grundsätzlich nicht berücksichtigt, d.h. diese Stimmen werden behandelt wie als wäre das Mitglied gar nicht erst erschienen.

(3) Werden Enthaltungen nicht gewertet, müssen sie bei offener Abstimmung nicht festgestellt werden.

## § 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.

(2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen

Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.06.2023

Bestätigung dieses Beschlusses:

Güstrow, den 17.06.2023

.....  
Versammlungsleiter

.....  
Protokollführer